



An die  
Pflichtschulclusterleitungen und Schulleitungen  
der allgemeinbildenden Pflichtschulen und  
Schulleitungen der berufsbildenden  
Pflichtschulen

Geschäftszahl: VI/La2/165-2026

Graz, 22. Jänner 2026

## **Erlass Sonder-, Karenzurlaub und Pflegefreistellung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Um eine einheitliche Vorgehensweise der Schulleitungen sicherzustellen wird der Erlass [„Sonder-, Karenzurlaub und Pflegefreistellung“](#) verlautbart.

- 1. Abschnitt**  
**Richtlinien zur Gewährung eines Sonderurlaubes**
- 2. Abschnitt**  
**Richtlinien zur Gewährung eines Karenzurlaubes**
- 3. Abschnitt**  
**Sonderregelungen bei der Gewährung eines Sonder- und Karenzurlaubes für Berufsschullehrpersonen**
- 4. Abschnitt**  
**Richtlinien zur Gewährung von Pflegefreistellung**

### **Abschnitt I**

#### **Richtlinien zur Gewährung eines Sonderurlaubes**

gemäß § 57 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984)  
bzw. § 29a Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG)

Einer Lehrperson **kann** auf Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden. Die Zeit eines Sonderurlaubes ist für die Vorrückung und die Bemessung des Ruhegenusses zu berücksichtigen. **Für die Zeit des Sonderurlaubes behält die Lehrperson ihren Anspruch auf die vollen Bezüge.**

Daraus ergibt sich, dass **kein Rechtsanspruch** auf Gewährung eines Sonderurlaubes besteht. Weiters darf der Sonderurlaub nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen. Die Gesamtdauer der für ein Kalenderjahr gewährten Sonderurlaube darf das Ausmaß der auf zwölf Wochen entfallenden regelmäßigen Dienstzeit der Lehrperson nicht übersteigen.

**Gemäß § 10 Schulunterrichtsgesetz besteht für Abwesenheiten von wenigen Stunden (höchstens jedoch im Ausmaß von einem ganzen Tag!) die Möglichkeit eines Stundentausches.** Bei Vorliegen eines von der Dienstbehörde erteilten Dienstreiseauftrages muss nicht gesondert um die Genehmigung eines Sonderurlaubes angesucht werden.

**Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu drei Tagen:**

Der Schulleitung kommt die Kompetenz zur Gewährung bzw. Ablehnung eines Sonderurlaubes von höchstens drei aufeinanderfolgenden Tagen (schulfreie Tage nicht eingerechnet) zu.

Jeder Sonderurlaub bis zu drei Tagen ist unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung bei der Schulleitung **schriftlich zu beantragen**. Ansuchen um die Gewährung von Sonderurlauben sind, abgesehen von unvorhersehbaren Ereignissen, im Vorhinein so rechtzeitig zu stellen, dass eine Erledigung durch die Schulleitung zeitgerecht vor Urlaubsantritt möglich ist. Vor der (zumindest mündlichen) Genehmigung durch die Schulleitung ist der Antritt eines Sonderurlaubes ausgeschlossen.

Die **Genehmigung des Sonderurlaubes erfolgt mittels Eingabe des Sonderurlaubes durch die Schulleitung in SOKRATES**; diese ist immer mit einer Notiz zu versehen, welche die **Begründung für die Gewährung des Sonderurlaubes** enthält; die Eingabe selbst ist bereits die Genehmigung.

Die **Ablehnung eines Sonderurlaubes** erfolgt bei **pragmatisierten Landeslehrpersonen mit Bescheid**, welcher durch die Schulleitung zu erstellen und der Lehrperson zu übergeben ist. Ein Bescheid ist nicht erforderlich, sofern der Sonderurlaub durch die antragstellende Lehrperson in schriftlich dokumentierter Form zurückgezogen wird. Bei **Landesvertragslehrpersonen erfolgt die Ablehnung** durch die Schulleitung **schriftlich**.

Anträge auf **Gewährung von Sonderurlaub der Schulleitung selbst** sind immer bei der **Bildungsdirektion für Steiermark** einzubringen.

Private Urlaubsreisen oder sonstige Freizeitaktivitäten (auch wenn sie der Fortbildung dienen) können nicht Anlass für einen Sonderurlaub sein. Lehrpersonen stehen diesbezüglich im Rahmen der Ferienzeiten die erforderlichen Zeiträume für Reisen und sonstige Aktivitäten zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme des Sonderurlaubes muss in einem engen **zeitlichen Zusammenhang zum Anlass des Sonderurlaubes** stehen. Sofern seitens der Schulleitung Zweifel bestehen, ob oder in welcher Höhe eine entsprechende Grundlage für die Gewährung eines Sonderurlaubes vorliegt, ist Rücksprache mit der Dienstbehörde zu halten.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung und im Sinne der Aufrechterhaltung einer durchgehenden, qualitativ hochwertigen Unterrichtserteilung unter Einbeziehung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sind Sonderurlaube grundsätzlich nur unter **folgenden Voraussetzungen im angegebenen Höchstausmaß zu gewähren:**

Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	3 Tage
---	--------

Geburt des Kindes (Niederkunft der Ehegattin bzw. Lebensgefährtin)	3 Tage
Eheschließung oder Verpartnerung der Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder)	1 Tag (sofern diese an einem Unterrichtstag stattfindet)
Sponsion oder Promotion der Kinder (auch Stief-, Wahl oder Pflegekinder)	1 Tag (sofern diese an einem Unterrichtstag stattfindet)
Tag der Bachelor- bzw. Masterprüfung sowie der eigenen Sponsion oder Promotion	1 Tag (sofern diese an einem Unterrichtstag stattfindet)
Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten, Tod der Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder)	3 Tage (Tag des Begräbnisses/ der Urnenbeisetzung eingerechnet)
Tod der Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Tod der Geschwister, Schwiegereltern, Großeltern, Enkelkinder	2 Tage (Tag des Begräbnisses/ der Urnenbeisetzung eingerechnet)
Änderung des Hauptwohnsitzes mit Übersiedelung	1 Tag
Wohnungswechsel aufgrund einer dienstlichen Versetzung an einen anderen Dienstort	2 Tage
Sonstige <b>wichtige</b> (persönliche und familiäre) Gründe	bis zu 3 Tagen

**Keine Beantragung von Sonderurlaub ist erforderlich:**

- bei Abwesenheit der Landeslehrperson aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, extremer Schneefall, Hochwasser); es genügt, wenn die Lehrperson das Vorliegen von höherer Gewalt glaubhaft machen kann.
- bei Vorladungen von Gerichten, Ämtern und Behörden.
- weiters steht gemäß § 25 Abs 4 Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) den Personalvertreter/innen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu. Die Inanspruchnahme ist der Schulleitung rechtzeitig mitzuteilen, welche die Abwesenheit in SOKRATES erfasst. Für sonstige gewerkschaftliche Tätigkeiten besteht die Möglichkeit, einen Karenzurlaub zu beantragen.

**Gewährung eines Sonderurlaubes von mehr als drei Tagen:**

Ansuchen um Bewilligung von Sonderurlauben, die über drei Tage andauern, sind **ausschließlich bei der Bildungsdirektion für Steiermark** zu stellen. Die Begründung sowie erforderliche Unterlagen (z.B. Ausschreibungen, Einladungen u.ä.) sind dem Ansuchen anzuschließen. Eine Stellungnahme der Schulleitung sowie des zuständigen Schulqualitätsmanagements aus dienstlicher bzw. pädagogischer Sicht ist erforderlich.

Die Genehmigung eines Sonderurlaubes liegt im freien Ermessen der Dienstbehörde und darf nur bewilligt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen. Bei der Gewährung des Sonderurlaubes ist ein strenger Maßstab anzulegen und sind bei der Ermessensentscheidung alle relevanten privaten und dienstlichen bzw. schulischen Interessen abzuwägen.

**Vor der schriftlichen Genehmigung der Dienstbehörde ist der Antritt eines Sonderurlaubes nicht erlaubt.**

## Abschnitt II

### Richtlinien zur Gewährung eines Karenzurlaubes

gemäß § 58 LDG 1984 bzw. § 29b VBG

Dem Landeslehrer **kann** auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Zeit eines Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen (z.B. Ruhegenuss, Vorrückung).

Bei der **Genehmigung eines Karenzurlaubes** können andere Gründe als beim Sonderurlaub Berücksichtigung finden; der **Ermessensspielraum kann großzügiger gehandhabt werden**. Beispielsweise kann für hohe religiöse Feste (z.B. Orthodoxes Weihnachtsfest, „Zuckerfest“ etc.) ein Tag unbezahlter Karenzurlaub gewährt werden, sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die Gewährung von Sonderurlaub in solchen Fällen ist ausgeschlossen.

Da Karenzurlaube ebenso wie Sonderurlaube den geordneten Schulbetrieb mit gleichmäßiger Unterrichtserteilung beeinträchtigen und Supplierstunden erforderlich machen, sind jedoch auch Karenzurlaube **eher restriktiv** und unter Berücksichtigung der pädagogisch sensiblen Zeiten des Unterrichtsjahres zu genehmigen.

#### **Gewährung eines Karenzurlaubes bis zu drei Tagen:**

Bis zu drei Tage kann auch der Karenzurlaub (**Urlaub unter Entfall der Bezüge**) von der Schulleitung gewährt bzw. abgelehnt werden. Für die organisatorische Abwicklung gelten sinngemäß die Ausführungen zum Sonderurlaub (rechtzeitige, schriftliche Beantragung mit Begründung, kein Entgegenstehen zwingender dienstlicher Gründe, etc.).

Die **Ablehnung eines Karenzurlaubes erfolgt** wie bei der Ablehnung von Sonderurlauben durch die Schulleitung mit Bescheid bzw. in schriftlicher Form.

Wurde dem Antrag von der Schulleitung zugestimmt, so ist der **Antrag von der Schulleitung samt Genehmigung über ISO.web an die bzw. den jeweiligen Sachbearbeiter/in der Bildungsdirektion für Steiermark zu übermitteln**. Die Karenzurlaube werden von der bzw. dem **Sachbearbeiter/in im Personalverwaltungsprogramm PM-SAP erfasst** und betreffend Hemmzeiten und Bezugseinstellung bearbeitet; der Karenzurlaub **wird für die Schulleitungen in SOKRATES ersichtlich**.

Gemäß § 9 Abs 1 lit g PVG hat der Dienststellenausschuss bei der Gewährung von Karenzurlauben (nicht jedoch bei Sonderurlauben in der Dauer von bis zu drei Tagen) das Recht auf Mitwirkung. Es ist daher seitens der Schulleitung zu berücksichtigen, dass der Personalvertretung beim Karenzurlaub ein solches Mitwirkungsrecht (z.B. Recht auf Stellungnahme) zukommt.

#### **Gewährung eines Karenzurlaubes von mehr als drei Tagen:**

Es gelten sinngemäß die Ausführungen zum Sonderurlaub.

Mit dem Antritt eines die Dauer von sechs Monaten übersteigenden Karenzurlaubes ist, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abberufung der Lehrperson von ihrem oder seinem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaubszeiten sind für die Berechnung der Sechsmonatsfrist zusammenzuzählen.

### Abschnitt III

#### Sonderregelungen bei der Gewährung eines Sonder- und Karenzurlaubes für Berufsschullehrpersonen

Vor Antritt des Urlaubes sind **sämtliche Anträge** auf Gewährung eines Sonder- bzw. Karenzurlaubes (**auch jene bis zu drei Tagen**) **samt der Genehmigung der Schulleitung an die Dienstbehörde zu übermitteln.**

Für folgende Tätigkeiten kann Lehrpersonen an Landesberufsschulen ein **Sonderurlaub** gewährt werden, **sofern diese Tätigkeiten unentgeltlich erbracht werden:**

- Betreuung von Lehrlingen bei Berufsmeisterschaften
- Teilnahme an Fachgruppentagungen mit Fortbildungscharakter
- Aufsicht bei der Lehrabschlussprüfung, wenn diese an der Schule stattfindet

Sofern diese Tätigkeiten gegen Entgelt erbracht werden, darf kein Sonderurlaub genehmigt werden; es besteht in diesem Fall jedoch die Möglichkeit, einen Karenzurlaub zu genehmigen. Für entgeltliche Referententätigkeiten in der Lehrpersonenfortbildung kann ebenfalls ein Karenzurlaub genehmigt werden.

### Abschnitt IV

#### Richtlinien zur Gewährung von Pflegefreistellung

gemäß § 59 LDG 1984 bzw. § 12 Abs 6 LVG iVm § 29f VBG

Die Lehrperson **hat Anspruch auf Pflegefreistellung**, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der **notwendigen Pflege** einer oder eines erkrankten oder verunglückten **nahen Angehörigen** oder einer im **gemeinsamen Haushalt lebenden** erkrankten oder verunglückten **Person** oder
2. wegen der **notwendigen Betreuung ihres Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes** sowie des Kindes der Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, durch Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder durch schwere Erkrankung ausfällt oder
3. wegen der **Begleitung ihres erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes** oder des Kindes der Person, mit der sie in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem **stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt**, sofern das Kind das **zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.**

Als **nahe Angehörige** sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit der Lehrperson in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft lebt.

**Im Falle der notwendigen Pflege eines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) haben auch jene** Lehrpersonen Anspruch auf Pflegefreistellung, **die nicht** mit ihrem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) **im gemeinsamen Haushalt leben.**

Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen und darf im **Kalenderjahr das Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit der Lehrperson nicht übersteigen**, diese vermindert

sich entsprechend, wenn die Lehrperson teilbeschäftigt ist; auch **eine stundenweise Konsumation von Pflegeurlaub ist möglich.**

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche, wenn die Lehrperson:

- den **Anspruch** auf Pflegefreistellung bereits **verbraucht** hat **und**
- **wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- Pflege- oder Stiefkindes** oder Kindes der Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft lebt, **welches das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat oder für das erhöhte Familienbeihilfe** im Sinne des § 8 Abs 4 Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, **gewährt wird**, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist.

Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht.

Anträge sind schriftlich unter Angabe der konkret vorliegenden Voraussetzungen bei der Schulleitung zu stellen. Anträge **der Schulleitung** selbst sind immer bei der **Bildungsdirektion für Steiermark** einzubringen.

Die **Pflegefreistellungen sind von der Schulleitung in SOKRATES** mit einer Notiz zu erfassen, welche die **Begründung für die Gewährung** der Pflegefreistellung enthält. **Die stundenweise Abwesenheit ist in SOKRATES unter „Pflegefreistellung“ mit der genauen Angabe der Uhrzeit zur erfassen, während die ganztägige Abwesenheit unter „Pflegefreistellung ganztägig“ lediglich mit dem Datum erfasst wird.**

Bei **Berufsschullehrpersonen** ist für die Pflegefreistellung verpflichtend ein eigenes Formblatt zu verwenden und an die Bildungsdirektion für Steiermark zu übermitteln.

Die Eingabe der Pflegefreistellung für **Lehrpersonen im APS-Bereich** ist mit einer Woche begrenzt, um die „zweite Woche“ für erkrankte Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, erfassen zu können, ist eine Nachricht an Herrn Josef Reitzer ([josef.reitzer@bildung-stmk.gv.at](mailto:josef.reitzer@bildung-stmk.gv.at)) oder Frau Sandra Ullly ([sandra.ully@bildung-stmk.gv.at](mailto:sandra.ully@bildung-stmk.gv.at)) der Abteilung Präs/3 zu senden. Sofern die Voraussetzung (Kind unter 12 Jahren) erfüllt ist, wird die zweite Woche freigegeben. **Der Pflegeurlaub ist auch in diesem Fall von der Schulleitung mit der Begründung für die Gewährung zu erfassen.**

Bei Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung für einen Erwachsenen ist der Schulleitung jedenfalls eine ärztliche Bestätigung über die Pflegebedürftigkeit vorzulegen. Weiters hat die Schulleitung eine ärztliche Bestätigung bei ernstlichen Zweifeln an der Pflegebedürftigkeit einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

HR Mag. Michael Fresner

Elektronisch gefertigt

